

Aktuelle Regeln zum Infektionsschutz

Seit dem 15. Dezember ist die 11. Infektionsschutzverordnung in Bayern in Kraft. Hier ein Überblick zu den aktuell gültigen, die Fischerei betreffenden Regelungen (Stand: 16.12.2020).

Aktuelle Rechtsgrundlagen

- [Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020](#)
- <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>
- Darüber hinaus sind ggf. lokale Einschränkungen zu beachten

Allgemeine Kontaktbeschränkung und Abstandsgebot

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend.

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens fünf Personen nicht überschritten wird (Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt).

Sie können also zum Fischen gehen, solange sie diese Regeln, insbesondere das Abstandsgebot wahren sowie eventuelle lokale Einschränkungen beachten.

Nächtliche Ausgangssperre

In der Zeit von 21:00 bis 05:00 Uhr herrscht in ganz Bayern Ausgangssperre. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung ist in dieser Zeit nur in begründeten Fällen gestattet. Die Angelfischerei zählt hier grundsätzlich nicht dazu. Dies bedeutet, dass während des Lock-downs die Ausübung der privaten Angelfischerei 21:00 bis 05:00 Uhr regelmäßig verboten ist.